

Antrag auf Gestattung nach den §§ 5 (Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter) und 6 (Abfallbeauftragter für Konzerne) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

An die
Stadt Aachen
FB 36/500 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Reumontstraße 1
52058 Aachen

1. Verpflichteter für die Bestellung eines Abfallbeauftragten

1.1. Firma (einschließlich Gesellschaftsform)

1.2. Ansprechpartner im Unternehmen

1.3. Straße,

Hausnummer

1.4. Postleitzahl,

Ort

1.5. Telefon,

Telefax,

E-Mail

1.6. Internet-Adresse

2. Antrag nach (bitte ankreuzen)

2.1. § 5 AbfBeauftrV – Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

2.2. § 6 AbfBeauftrV – Abfallbeauftragter für Konzerne

3. Pflicht zur Bestellung nach § 2 AbfBeauftrV

Wir sind verpflichtet, einen Abfallbeauftragten nach folgender Regelung des § 2 AbfBeauftrV zu bestellen

3.1. Als Betreiber folgender Anlagen

aa) genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen	<input type="checkbox"/>
ab) genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist	<input type="checkbox"/>
b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung	<input type="checkbox"/>

c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen	<input type="checkbox"/>
d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden	<input type="checkbox"/>

3.2. Als Besitzer im Sinne von § 27 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Besitzerpflichten nach Rücknahme)

a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Abs. 1 VerpackV zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 VerpackV zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Abs. 1 VerpackV zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 ElektroG zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 ElektroG zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	<input type="checkbox"/>
h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	<input type="checkbox"/>
i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen	<input type="checkbox"/>

3.3. Als Betreiber folgender Rücknahmesysteme

a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs. 5 ElektroG zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
c) das gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 BattG zurücknimmt	<input type="checkbox"/>
d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 BattG zurücknehmen	<input type="checkbox"/>
e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien freiwillig zurücknehmen	<input type="checkbox"/>

4. Zu bestellender nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 5 AbfBeauftrV (Nr. 2.1) oder Abfallbeauftragter für den Konzern nach § 6 AbfBeauftrV (Nr. 2.2):

Wir beabsichtigen als Verpflichteter nach Nr. 3 für unser Unternehmen/ unseren Betrieb einen oder mehrere nicht betriebsangehörige(n) Abfallbeauftragte(n) nach Nr. 2.1 oder einen Abfallbeauftragten für den Konzern nach Nr. 2.2 zu bestellen (*nicht zutreffendes bitte durchstreichen*) und bitten um dessen Gestattung. Die Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit der/des nachfolgend benannten Abfallbeauftragten ist gewährleistet.

Die Fachkunde kann auf Verlangen durch Nachweise dokumentiert werden (*Hinweis: die zuständige Behörde kann für den Nachweis der Fachkunde des Abfallbeauftragten die Vorlage der in § 9 Abs. 3 AbfBeauftrV benannten Unterlagen verlangen. Der Nachweis der Fachkundelehrgänge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ist spätestens am 01.06.2019 zu erfüllen*)

4.1. Anrede ggf. Titel oder akademischer Grad

4.2. Name, Vorname

4.3. Straße, Hausnummer

4.4. Postleitzahl, Ort

4.5. Geburtsdatum

4.6. Telefon, E-Mail

Wir versichern, die/den Abfallbeauftragte(n) stets in ihrer/seiner Funktion sowie bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte und Pflichten als Abfallbeauftragte(r) nach § 60 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu unterstützen. Ebenso versichern wir, die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der/des unter Nr. 4 benannten Abfallbeauftragten regelmäßig zu überprüfen.

5. Bestätigung der Angaben

5.1. Datum, Ort

5.2. Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten des Unternehmens nach Nr. 1